



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An die
bundesunmittelbaren Krankenkassen

-per E-Mail-

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1651
FAX +49 (0) 228 619 - 1849
E-MAIL frank.otto@bva.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Herr Otto

DATUM 24. Juni 2014
AZ 311-5641-542/2008
(bei Antwort bitte angeben)

Wirtschaftlichkeitsnachweis für Wahltarife gem. § 53 Abs. 9 SGB V

Unser Schreiben vom 28. Oktober 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Rundschreiben haben wir Sie über die gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage versicherungsmathematischer Gutachten für Wahltarife informiert. Einige in den letzten Wochen an uns gerichtete Anfragen haben gezeigt, dass hinsichtlich wesentlicher Aspekte gewisse Unsicherheiten bestehen. Wir nehmen die Anfragen deshalb zum Anlass, nochmals auf Folgendes hinzuweisen.

Selbstselektionseffekte

Tarife nach § 53 Abs. 1 und 2 SGB V können nur wirtschaftlich im Sinne des § 53 Abs. 9 SGB V sein, wenn Einsparungen in ausreichender Höhe erzielt werden. Bei der Ermittlung der Höhe der Einsparungen ist es notwendig, die auftretenden Selektionseffekte „herauszurechnen“. Die Tatsache, dass solche Tarife bevorzugt von Versicherten gewählt werden, die auch ohne Wahltarif nur geringe oder gar keine Kosten verursachen, darf nicht als tarifbedingte Einsparung ausgewiesen werden. Im Gutachten ist die angewendete Methodik nachvollziehbar darzustellen. Außerdem sind geeignete statistische Maßzahlen zu nennen, so dass auch die Güte der Ergebnisse nachvollzogen werden kann. Wir verweisen auf die Ausführungen im Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) vom 6. März 2013.

Schwankungsrückstellungen

Da die Prüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 53 Abs. 9 Satz 4 SGB V elementarer Bestandteil des versicherungsmathematischen Gutachtens ist, sind Angaben hierzu zwingend erforderlich. Der Sinn und Zweck des Aufbaus von Schwankungsrückstellungen besteht in der Schaffung von Sicherheitsreserven für Ergebnisschwankungen. Es handelt sich nicht um als Rückstellung gebuchte Beträge, sondern um eine in die Kalkulation des Wahltarifs einzubeziehende rechnerische Größe. Wir weisen darauf hin, dass laut Fachgrundsatz der DAV die in der Anlage zu § 29 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) geregelten Vorschriften zur Bildung von Schwankungsrückstellungen (z.B. Schwellenwerte) in dieser Form nicht auf die GKV übertragbar sind.

Krankengeldwahltarife mit wenigen Teilnehmern

Von einigen Krankenkassen wurde vorgetragen, dass sie Krankengeldtarife mit nur sehr wenigen Teilnehmern durchführen. Bei diesen obligatorisch anzubietenden Tarifen verursache das versicherungsmathematische Gutachten Kosten, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Finanzvolumen dieser Tarife stünden. Hierzu weisen wir darauf hin, dass § 53 Abs. 6 Satz 5 SGB V die Möglichkeit der „Poolbildung“ eröffnet. Aus Satz 7 der Vorschrift ergibt sich, dass eine Krankenkasse, die einen Krankengeldwahltarif nicht selbst durchführt, kein Gutachten vorlegen muss.

Abschließend verweisen wir nochmals auf unser o.g. Rundschreiben, das wir diesem Schreiben als Anlage beifügen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Otto

- Anlage